

## **Motion M 2/17**

Anpassung Energiegesetz: Gelder aus der CO<sub>2</sub>-Steuer für Schwyzer Bevölkerung und Wirtschaft zurückholen

---

Am 15. März 2017 haben die Kantonsräte Dr. Rudolf Bopp, Markus Ming und Dr. Michael Spirig folgende Motion eingereicht:

«Mit der Medienmitteilung vom 29. September 2016 hat der Regierungsrat einen Marschhalt für das kantonale Energiegesetz verkündet und die Revision des kantonalen Energiegesetzes auf Eis gelegt. Damit gibt der Regierungsrat das Heft aus der Hand und es geht wichtige Zeit verloren. Im Hinblick auf das Inkrafttreten der Gesetzesrevisionen und Verordnungen des Bundes im Rahmen der Energiestrategie 2050 auf den 1. Januar 2018 droht damit der Kanton Schwyz weiter ins Hintertreffen zu geraten, z.B. bei der Verteilung der Gelder aus der Teilzweckbindung der CO<sub>2</sub>-Abgabe für erneuerbare Energien.

In § 14 des kantonalen Energiegesetzes vom 16. September 2009 ist festgeschrieben, dass der Kanton Massnahmen zur sparsamen und rationellen Energienutzung sowie zur Nutzung von erneuerbaren Energien und Abwärme fördert, sofern der Bund diese mit Globalbeiträgen nach EnG 3 unterstützt. Das Energiegesetz wurde in der Volksabstimmung vom 29. November 2009 mit grosser Mehrheit angenommen (31 104 Ja gegen 14 789 Nein).

In § 15 des Energiegesetzes ist die Finanzierung für diese Förderung geregelt. Für die Förderung nach § 14 wurde im Gesetz ein Verpflichtungskredit von 5 Mio. Franken eingeräumt. Diese Festlegung eines einmaligen Verpflichtungskredites auf Gesetzesstufe ist sehr einschränkend, da nach Ausschöpfung des Kredites jede Anpassung bei der Finanzierung eine Gesetzesänderung notwendig macht. Der Verpflichtungskredit war nach Einführung des Gesetzes schnell aufgebraucht. Ohne Anpassungen des Energiegesetzes ist deshalb derzeit keine kantonale Förderung im Bereich erneuerbarer Energien möglich, selbst wenn diese durch den Bund mit Globalbeiträgen unterstützt würden. Damit kann die gesetzliche Verpflichtung zur Förderung nach § 14 des Energiegesetzes nicht umgesetzt werden und dem Kanton gehen alljährlich Beiträge des Bundes in Millionenhöhe verloren.

Allein im Jahr 2016 betrug der nicht an die Bevölkerung des Kantons Schwyz zurückfliessende Anteil an CO<sub>2</sub>-Abgaben 7.6 Mio. Franken. Damit entgehen der heimischen Wirtschaft gemäss Schätzungen des Regierungsrates (RRB Nr. 119/2017) jährlich Aufträge in der Höhe von mehr als 50 Mio. Franken. Der Kanton verpasst damit die Chance auf eine Stärkung und Förderung der Schwyzer KMUs, welche in dieser Branche tätig sind. Er verzichtet auf eine Förderung der Innovation und auf die Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen im Kantonsgebiet. Auf Grund der grossen Hebelwirkung (ein Förderfranken des Kantons löst gemäss RRB Nr. 119/2017 mehr als das 20-fache an Investitionen aus) würde ein substantieller Anteil des Kantonsbeitrages durch Steuermehrerträge wieder in die Kantonskasse zurückfliessen.

Der Regierungsrat wird deshalb aufgefordert, dem Kantonsrat eine Neufassung von § 15 des Energiegesetzes zu unterbreiten und gleichzeitig § 30 Abs. 2 der Energieverordnung vom 16. Februar 2010 so anzupassen, dass die Finanzierung der Förderprogramme nach § 14 dauerhaft geregelt ist, ohne dass bei jeder Anpassung eine Gesetzesänderung notwendig wird. Die Festlegung der Höhe der Fördergelder soll dabei in der Kompetenz des Kantonsrates liegen.»